

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. 1.

Nr. 8.

17. Februar 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgeld pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über Scheidung gemischter Ehen.

(Vom 20. Januar 1862.)

Tit. I.

Unterm 20. Juli v. J. hat der Nationalrath beschlossen, auf den Gesetzesentwurf des Ständerathes vom 13. des gleichen Monats über Scheidung gemischter Ehen nicht einzutreten. Der Ständerath beschloß hierauf unterm 23. Juli 1861, die Fortsetzung der Verathung bis zum Wiederzusammentritt der Rätthe im Jänner 1862 zu verschieben.

Mittlerweile sind neue, diese Angelegenheit beschlagende Eingaben an die Bundesversammlung gelangt, nämlich:

a. Eine Eingabe der schweizerischen Bischöfe vom 24. November v. J. an den Bundesrath mit dem Gesuche um Zurückziehung des bundesrätlichen Vorschlages vom 24. Mai 1861.

b. Eine Eingabe des J. J. Hohl, Arzt, in Heiden, im Namen und aus Auftrag der Johanna Grubenmann, verheirathete Voppart, von Straubenzell, Kanton St. Gallen, vom 10. Jänner 1862.

Die Petentin setzt aus einander: Als Protestantin und als Bürgerin von Teufen, Kanton Appenzell der Aeußern Rhoden, habe sie unterm 19. Februar 1857 den katholischen Johannes Voppart, Schneider, von Straubenzell, Kanton St. Gallen, geheirathet. Die Ehe sei eine unglückliche gewesen. Ihr Mann habe ihr Vermögen verschwendet, sei dann zweimal in den Konkurs gekommen, und unterm 17. August 1858

wegen Rechtsstriedbefraudation zu einer Zuchthausstrafe von einem und einem halben Jahre verurtheilt worden. Aus dem Zuchthause entlassen, habe er sein früheres Leben wieder fortgesetzt, und als er mit einer neuen Untersuchung bedroht worden, sich nach Amerika geflüchtet. Von dort habe sie im Allgemeinen und namentlich in Beziehung auf die eheliche Treue desselben wieder ungünstige Berichte erhalten. Sie habe wiederholt Scheidung von diesem Manne verlangt, sei aber von den Dienern der katholischen Kirche immer abgewiesen worden. Sie stellt das Gesuch an die Bundesversammlung, daß sie ihr Mittel und Wege an die Hand geben möchte, ihre Scheidung bei einem Staatsgerichte zu verlangen. Der Eingabe sind mehrere amtliche Zeugnisse über die gute Leumde der Petentin, so wie das angeführte kriminalgerichtliche Urtheil gegen den Johannes Boppard beigelegt.

c. Eine Eingabe der Frau Anna Eberle, geb. Bopphardt, von Einsiedeln, vom 12. Jänner d. J. Diese Petentin giebt an: Als protestantische Bürgerin von Wülflingen, Kanton Zürich, habe sie sich mit Franz Eberle, Kupferschmied, von Einsiedeln, im Jahr 1852 verehelicht. Schon im Jahr 1854 sei ihr Mann nach Amerika ausgewandert, und habe sie sammt ihrem mit demselben erzeugten Kinde der Gnade des Schicksals überlassen. Derselbe habe seither in Amerika wieder eine mit Kindern gesegnete Frau ebenfalls aus seinem Heimathbezirke geheirathet, welche ihm wieder drei Kinder geboren habe. Den Behörden von Einsiedeln sei das Sachverhältniß bekannt. Umsonst habe sie Schritte um Scheidung von ihrem Manne, welcher sie so böswillig verlassen, gethan; das kirchlich-katholische Recht, welches im Kanton Schwyz gelte, stehe entgegen. Sie sucht dann die Eingabe der schweizerischen Bischöfe zu widerlegen, und stellt das Gesuch „um Beseitigung der ausnahmsweisen Behandlung der gemischten Ehen in Schwyz und in einigen verwandten Kantonen, aber auch um Abänderung des von dem ständeräthlichen Ausschusse veränderten Entwurfes in dem Sinne, daß nicht die bürgerlichen Gerichte der betreffenden Kantone ausschließlich mit der Gerichtsbarkeit betraut werden.“

Unter'm 15. dieses Monats hat dann der Ständerath sich in neuer Beratung über die bundesrätthliche Vorlage vom 24. Mai 1861 eingelassen, und in Modifizierung seines Entwurfes vom 13. Juli v. J. folgenden Gesetzesvorschlag beschlossen:

Art. 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter.

Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist.

Art. 2. Die Gerichte beurtheilen den Fall nach dem Rechte ihres Kantons in der Art, daß in Ermangelung einer für beide Konfessionen gemeinschaftlichen Matrimonialgesetzgebung unter den Voraussetzungen, welche für den katholischen Theil die dauernde Trennung von Tisch und Bett

begründen, jedenfalls für den protestantischen Ehegatten die gänzliche Scheidung ausgesprochen werden soll.

Art. 3 Die Bestimmung über das Wiederverheirathungsrecht des nach Art. 2 geschiedenen katholischen Ehegatten bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Den 18. dieses Monats gelangte noch eine nachträgliche Eingabe der Anna Oberle, geb. Bosshardt, vom 16. dieß an die Bundesversammlung, in welcher gegen den Art. 2 des neuen ständeräthlichen Entwurfes remonstrirt wird; derselbe unterwerfe die protestantische Ehehälfte in den Kantonen, wo bisher nur das päpstliche Recht Geltung hatte, von Bundes wegen diesem Rechte. Das kanonische Recht lasse aber eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett nur für den Fall des erwiesenen und nicht verziehenen Ehebruches zu, während nach dem protestantischen oder staatlichen Rechte eine ganze Reihe von gesetzlichen Gründen bestehen, welche den beleidigten Ehegatten zur Scheidungsklage berechtigen. Die Eingabe schließt mit der Bitte, die Petentin als Protestantin jedenfalls vom katholischen Kirchenrechte zu befreien.

Ihre Kommission hat die Akten und das ganze Sachenverhältniß nochmals reiflich geprüft; sie stellt vorerst den besondern Antrag, zu beschließen: es sei in den bezüglichlichen Vorschlag des Bundesrathes resp. des Ständerathes einzutreten.

Nachdem sich seit unserer ersten Berichterstattung gegen ein Gesetz über Scheidung gemischter Ehen eine so mächtige Opposition erhoben, sehen wir uns veranlaßt, diesen unsern ersten Antrag besonders zu begründen, wie folgt:

I.

Ist die Scheidung gemischter Ehen kirchlich und staatsrechtlich möglich, ohne die Rechte der katholischen oder der evangelischen Kirche zu verletzen?

Die Opposition versucht, diese Frage zu verneinen, indem sie den Satz aufstellt: Die paritätischen Ehen werden von der katholischen Kirche auch anerkannt, aber die katholischen Ehegerichte können die gänzliche Scheidung nicht aussprechen, weil die Ehe katholisch als unauflösbar betrachtet werde. Somit müßte, wenn eine gänzliche Auflösung des Ehebandes erzielt werden wollte, der katholische Ehegatte dem evangelischen Eherechte unterworfen werden. Letzteres wäre, so schließt die Opposition, ein offenkundiges Unrecht gegen den Katholiken.

Gegen diese Darstellung bemerken wir Folgendes:

1. Vor Allem ist das Wesen der Ehe überhaupt, und dann auch das Wesen der paritätischen Ehe ins Auge zu fassen. Die Ehe ist anerkannter Maßen nicht allein kirchlicher, sondern auch bürgerlicher Natur.

Kirchlich wird die Ehe katholischerseits als ein Sakrament und als unauflösbar, evangelischerseits wird sie aber kirchlich nicht als ein Sakrament, und daher als auflösbar betrachtet. Kirchlich wird also die Ehe von beiden Konfessionen sehr verschieden angesehen.

Der Staat, und namentlich der paritätische Staat betrachtet die Ehe als den wichtigsten Vertrag, welchen Menschen mit einander schließen können. Viele Staaten und auch viele Kantone der Eidgenossenschaft anerkennen die Ehe als geschlossen und bindend, wenn sie auch nur auf dem vorgeschriebenen Wege des bürgerlichen Vertrages zu Stande gekommen ist, und sie überlassen es gänzlich dem freien Willen der Ehegatten, oder ihrem Gewissen, sich auch noch kirchlich trauen zu lassen.

Die paritätische Ehe kann in den verschiedenen Staaten auf die gleiche Weise eingegangen werden, wie die katholische und wie die protestantische, jedoch immer unter dem Vorbehalte, daß der katholische Ehegatte Katholik, und der evangelische Protestant bleiben mag, so lange es jedem von ihnen gefällt. Hieraus folgt, daß der katholische Ehegatte für sich und ebenso die katholische Kirche die paritätische Ehe als ein Sakrament, und unauflösbar, der protestantische Ehegatte hingegen für sich und ebenso auch die protestantische Kirche dieselbe nicht als ein Sakrament, und daher als auflösbar zu betrachten berechtigt sind. Diese Anschauung der Ehe katholischerseits und protestantischerseits erscheint als vollkommen gleichberechtigt; keinem Theile darf die Ansicht oder das Dogma des andern aufgedrungen werden.

2. In denjenigen Staaten, in welchen die gänzliche Auflösung der protestantischen Ehe zugelassen wird, muß folgerichtig auch die Auflösung der paritätischen Ehe anerkannt werden, jedoch in dem Sinne, daß beide Ehegatten in bürgerlicher Beziehung gänzlich von einander geschieden resp. die bürgerlichen Folgen der Ehe gänzlich aufgehoben werden. In kirchlicher Beziehung kann daher nur der protestantische Ehegatte vom Ehegelöbniß gänzlich entbunden, der katholische hingegen muß bei seinem Dogma oder dem Sakramentalischen des Ehegelöbnisses belassen werden. Es wäre ein offenkundiges Unrecht, wenn in einem Staate, wo die protestantischen Ehen aufgelöst werden können, dem protestantischen Ehegatten einer paritätischen Ehe zugemuthet werden wollte, seine Ehe nach katholischen Grundsätzen ebenfalls als unauflösbar anzuerkennen, eben weil er bei Eingehung derselben Protestant war und während derselben Protestant geblieben, und weil man ihm bei Eingehung der Ehe weder kirchlich noch staatlich die Verpflichtung auferlegte, seine protestantische Ansicht von der Ehe aufzugeben, und sich zur katholischen Lehre über die Ehe zu bekennen. Aber ebenso ungerecht wäre es, wenn dem katholischen Ehegatten einer paritätischen Ehe bei der bürgerlichen Scheidung die Zumuthung gemacht werden wollte, daß er

dem Sakramentalischen seines Ehegelöbnisses entfage, und sich von diesem katholischen Dogma losreißt.

Es kann dieses Verhältniß nicht ändern, daß beide paritätische Ehegatten sich bei Eingehung der Ehe unabänderliche Liebe und unverbrüchliche Treue gegenseitig angelobt haben. Die Schwachheit und Gebrechlichkeit der Menschen ist dießfalls gleich groß, ob sie der katholischen oder der reformirten Konfession angehören. Die eheliche Liebe kann von unvorhergesehenen Umständen oder Ereignissen abhängen; wenn der eine Ehegatte in der Folge die Bahn der Tugend und der Rechtschaffenheit aus dieser oder jener Veranlassung verläßt, und sich in Sünde, Laster und Verbrechen stürzt, so hört in der Regel diese eheliche Liebe auch beim andern Ehegatten auf, gleichviel ob er Katholik oder Protestant sei, weil die Liebe nur auf gegenseitiger Achtung beruht, und wo diese zerstört wird, durch keinerlei Zwang sich erhalten läßt. Wie mancher Ehegatte hat sich durch diese oder jene funesten Umstände erst nach vielen Jahren eines glücklichen Ehestandes noch verleiten lassen, das Gelöbniß der ehelichen Treue zu verletzen. Durch solche unglückliche Fehltritte des einen Ehegatten wird die Ehe in der Regel so zerrüttet, daß selbst die katholische Kirche die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett, trotz allem Gelübde von unabänderlicher Liebe und unverbrüchlicher Treue, gestattet. Was könnte in einem solchen Falle den protestantischen Ehegatten, sofern er der unschuldige Theil ist, noch an den lasterhaften katholischen binden, wenn er an das katholische Dogma des Sakramentes der Ehe nicht glaubt? Ist aber der protestantische Gatte der schuldige und lasterhafte, welche Bande könnten den katholischen noch an einen solchen knüpfen, wenn er nichts anderes mehr vor sich sieht, als fortwährende Vergrößerung des ehelichen Unglückes; und was wäre noch im Stande, im katholischen Ehegatten die Sehnsucht nach einer Trennung, welche wenigstens alle bürgerlichen Folgen der Ehe aufhebt, zu unterdrücken? Man antwortet in beiden Fällen: die Kinder. Aber wenn keine solche vorhanden sind? oder wenn Kinder vorhanden sind, kann es für diese nicht auch ein Glück sein, wenn sie dem lasterhaften Vater oder der lasterhaften Mutter entzogen werden?

Die Gerichte können somit, ohne die Rechte der einen, oder der andern Konfession im mindesten zu verletzen, erkennen: es sei die paritätische Ehe in bürgerlicher Beziehung mit allen ihren bürgerlichen Folgen gänzlich aufgehoben, und der protestantische Ehegatte auch vom Ehegelöbniß gänzlich entbunden.

3. In allen protestantischen, und in den meisten paritätischen Kantonen ist die Scheidung der paritätischen Ehen auch wirklich schon anerkannt.

Die paritätischen Kantone behandeln jedoch diese Scheidung verschieden. Wir erlauben uns, hier einige Beispiele zur bessern Aufklärung der folgenden Punkte anzuführen.

Das Zivilgesetzbuch des Kantons Bern von 1824 enthält folgende Bestimmungen:

Satzung 108.

„Die Ehe wird getrennt:

- „1) Durch den Tod des einen Ehegatten.
- „2) Auf den Antrag eines der beiden Ehegatten durch ein Urtheil des „Gerichtes (Ehescheidung).
- „Bei katholischen Ehegatten soll jedoch das Ehegericht nie eine „Scheidung verhängen, sondern bei erwiesenen Eheschei- „dungsgründen bloß die bürgerlichen Folgen der „Ehe auf Lebenszeit aufheben.

Satzung 129.

„Wenn eine Ehescheidung erkannt wird, so soll allemal zugleich „bestimmt werden:

- „1. in Betreff der Erlaubniß der geschiedenen protestantischen „Ehegatten, sich wieder zu verehelichen, die Wartzeit. -- Be- „kennt sich nur der eine Ehegatte zu der protestanti- „schen Religion, so wird die Wartzeit bloß für diesen „bestimmt “

Man sieht hieraus, daß im Kanton Bern die paritätischen Ehen bürgerlich für beide Ehegatten, und kirchlich für den protestantischen gänzlich getrennt werden, indem dem protestantischen Ehegatten die Wiederverehelichung gestattet, und nur rücksichtlich des katholischen die bürgerlichen Folgen der Ehe auf Lebenszeit aufgehoben werden, ohne für diesen eine Wartzeit für die Wiederverehelichung zu bestimmen. Die Bernerische Gesetzgebung will dem kirchlichen Lehrbegriffe der Katholiken von der Ehe in keiner Weise vorgreifen.

Im bürgerlichen Gesetzbuch des Kantons Aargau von 1847 kommen nachstehende Bestimmungen vor:

„Art. 120. Durch gerichtliches Urtheil wird bei den reformirten „Glaubensgenossen die Trennung der Ehe ausgesprochen.

„Art. 121. Bei den katholischen Glaubensgenossen wird durch das „gerichtliche Urtheil die Scheidung von Tisch und Bett erkannt.

„Art. 122. Die Aufhebung einer Ehe zwischen zwei Personen „verschiedener Glaubensbekenntnisse ist für jeden Theil nach „dem gesetzlichen Begriff seines Bekenntnisses (Art. 120 „und 121) zu beurtheilen.“

Diese Gesetzesbestimmungen erscheinen von denen des Kantons Bern mehr in der Form, als in der Wesenheit verschieden.

Das Zivilgesetzbuch des Kantons Solothurn von 1842 sagt über die Ehescheidung:

„§. 142. Die gerichtliche Aufhebung einer Ehe zwischen Personen „verschiedener Religion ist für jeden Theil nach den gesetzlichen Begriffen

„seines Glaubensbekenntnisses zu beurtheilen, vorbehältlich der Vorschriften des §. 143.

„§. 143. Sind jedoch die Ehegatten nach den Vorschriften der katholischen Kirche getraut worden, so darf „nur eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden, selbst „dann, wenn noch eine Trauung nach einem andern Glaubensbekenntnisse stattgefunden hätte.

„§. 153. Die Scheidung von Tisch und Bett soll in jenen Fällen, „wo keine katholische Trauung stattgefunden, nie länger als zwei Jahre, „und in Betreff der gleichen Ehe nicht mehr als zweimal verhängt „werden.

„§. 154. Wenn in den im §. 153 angegebenen Fällen die Scheidung von Tisch und Bett wenigstens zwei Jahre gedauert hat, so kann „von der einen oder der andern Partei auf Aufhebung der „Ehe geklagt werden.

„§. 167. Das Rechtsverhältniß der Ehe als bürgerlicher Vertrag „soll einzig nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Was die „Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betrifft, so bleiben die darauf bezüglichen Rechte der Kirche vorbehalten.“

Im Kanton Solothurn hängt also alles von der Trauung ab; hat diese nach Vorschrift der katholischen Kirche stattgefunden, so können auch die evangelischen Ehegatten nicht mehr geschieden werden. Wurde die Ehe hingegen evangelisch getraut, so kann sie gänzlich aufgehoben werden, nur bleibt dem katholischen Theil das Sakrament vorbehalten.

Das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Thurgau enthält folgende Bestimmungen:

„§. 127. Die Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur durch „gerichtliches Urtheil aufgelöst werden.

„Bei einer Ehe zwischen katholischen Glaubensgenossen, die unter „katholisch kirchlicher Mitwirkung geschlossen wurde, ist nur Scheidung zu „Tisch und Bett zulässig.

„§. 176. Bei Katholiken (§. 127) ist unter den Voraussetzungen, „welche bei Protestanten eine gänzliche Scheidung begründen, „statt derselben auf dauernde Scheidung zu Tisch und „Bett zu erkennen. Diese hat indessen mit Bezug auf eheliche „Vormundschaft, die Kindererziehung und die Vermögensverhältnisse die nämlichen Wirkungen, wie die gänzliche „Scheidung.“

Die paritätischen Ehen können also auch nach dem thurgauischen Gesetze bürgerlich ganz geschieden werden, und es ist ausdrücklich festgesetzt, daß eine solche Trennung, namentlich in Bezug auf die Vermögensver-

hältnisse, die gleiche Wirkung habe, wie eine gänzliche Scheidung; mit dieser Scheidung erlöschen daher auch die gegenseitigen Erbrechte.

Im Kanton St. Gallen kann nur der protestantische Ehegatte einer paritätischen Ehe vor dem evangelischen Ehegerichte auf gänzliche Trennung der Ehe klagen; die protestantische Ehegattin ist von diesem Klagerecht gegen den katholischen Ehegatten ausgeschlossen.

Die angeführten Beispiele beweisen nicht nur die aufgestellte Behauptung, daß die Scheidung gemischter Ehen auch in vielen paritätischen Kantonen schon lange zulässig gewesen ist, sondern sie zeigen auch, wie das sakramentalische Element der katholischen Kirche dabei gewahrt wird.

Wenn aber in so vielen Kantonen, namentlich auch in solchen, wo die Katholiken einen so großen, oder wie im Kanton Solothurn, den weitaus größten Theil der Bevölkerung ausmachen, das Recht der Trennung paritätischer Ehen schon so lange besteht und ausgeübt worden ist, so erscheint der Vorwurf der Opposition, daß dabei fortwährend die kirchlichen Rechte der einen oder der andern Konfession verletzt worden seien, gegen jene Kantone, als ein solcher, welcher in der That nicht gerechtfertigt werden kann. Ist aber in den genannten Kantonen die Scheidung paritätischer Ehen möglich, ohne Verletzung der Rechte der Konfessionen, warum sollte sie in den andern Kantonen nicht auch möglich sein?

II.

Steht dem Bunde die Kompetenz zu, allgemein verbindliche Grundsätze oder Bestimmungen über Scheidung gemischter Ehen aufzustellen?

Diese Frage bedarf wohl keiner weitläufigen Erörterung beim gegenwärtigen Stande der Sache.

Die Bundesversammlung hat unterm 3. Dezember 1850 ein Bundesgesetz erlassen über Eingehung von gemischten Ehen; sie hat die Kompetenz dazu aus dem Art. 44 der Bundesverfassung abgeleitet. Die Bestimmungen über Scheidung der Ehen sind unbestreitbar nur die Konsequenzen der Bestimmungen über Eingehung derselben. Wenn die Bundesversammlung kompetent war, Bestimmungen für Eingehung paritätischer Ehen aufzustellen, so muß sie folgerichtig auch zur Aufstellung von Bestimmungen über Scheidung derselben kompetent sein. In den Ehegesetzen aller Staaten kommen nach den Bestimmungen über Eingehung der Ehe auch solche über Trennung derselben vor, sei es nur von Tisch und Bett, oder vom Bande. Beide Arten von Bestimmungen gehen immer vom gleichen Gesetzgeber aus. Wenn die Bundesversammlung daher befugt war, ein Gesetz über Eingehung der paritätischen Ehen zu erlassen, so muß sie daher auch nach allgemeinem Rechtsbegriffen befugt sein, ein solches über Trennung oder Scheidung derselben aufzustellen.

III.

Kann die Erlassung eines Bundesgesetzes über Scheidung paritätischer Ehen im gegenwärtigen Zeitmomente als zeitgemäß angesehen und überhaupt gerechtfertigt werden?

Aus der Kompetenz einer Behörde folgt allerdings noch nicht die Nothwendigkeit, dieselbe zu jeder Zeit auch auszuüben.

Das Glück des Staates beruht, als auf dem Hauptfundamente, auf dem Glücke der Familien. Jeder gute Bürger muß daher die heiftesten Wünsche für das beste Gedeihen der Familien fühlen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, sollte auch jeder Bürger fähig sein, seinem Vaterlande das größte Opfer zu bringen und lieber alle Mühschäfte des Lebens zu ertragen, als seine Familie auseinander fallen zu lassen; er sollte fähig sein, die Hoffnung auf die Wendung eines feindlichen Geschickes bis zu seinem Lebensende nicht aufzugeben. Wenn alle Bürger des Staates so gesinnt wären, und die Kraft besäßen, dieser Gesinnung gemäß zu leben, so könnte wohl von einer Ehescheidung überall keine Rede sein.

Aber die Menschen sind eben gebrechliche und schwache Wesen. Tausend und tausend Erfahrungen haben die Staatsbehörden überzeugt, daß es für den Staat in gewissen Fällen ein größeres Uebel sei, wenn er die Familie mit Gewalt zusammenhält, als wenn er sie aus einander gehen läßt. Aus diesen betrübenden Erfahrungen giengen die Gesetze über Trennung der Ehen hervor.

Schon seit sehr langer Zeit bestehen auch in unserm Vaterlande Gesetze über gänzliche Scheidung der Ehen, oder über Trennung derselben von Tisch und Bett. An die Aufhebung dieser Gesetze denkt wohl Niemand. Wie aber die Trennung oder Scheidung der anderen Ehen nicht mehr abgelehnt werden kann, so kann auch die Scheidung und Trennung der paritätischen Ehen nicht abgelehnt werden. Denn die Ehegatten paritätischer Ehen stehen in gleichen menschlichen Verhältnissen, wie die Ehegatten anderer Ehen. Es wird daher auch fortwährend im gleichen Verhältnisse unglückliche paritätische Ehen geben, wie andere.

Der eidgenössische Bund hat die paritätischen Ehen durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 unter seinen besondern Schutz und unter seine Gesetzgebung gestellt. Der Bund ist daher nicht nur berechtigt, sondern aus folgenden Gründen auch verpflichtet, ein Gesetz über Scheidung von paritätischen Ehen zu erlassen.

In mehreren Kantonen besteht noch allein das kanonische Recht über Scheidung der Ehe, und dasselbe wird auch nur von den geistlichen Behörden ausgeübt. Dieses Recht gibt nur in einem Falle, dem des Ehebruchs des einen Ehegatten, eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett zu. Viele andere Ursachen können aber eine Ehe eben so sehr zerrütten, wie der Ehebruch.

In den berührten Kantonen waren paritätische Ehen nicht vorgesehen; sie sind in denselben erst in Folge der bundesrechtlichen Einführung der freien Niederlassung, und in Folge des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 möglich geworden.

Wie nachgewiesen wurde, liegt es im Wesen der paritätischen Ehe, und auch in der Praxis der meisten Kantone, daß in allen Fällen, wo eine protestantische Ehe gänzlich aufgehoben werden kann, auch die paritätische Ehe in so weit geschieden werden soll, daß der protestantische Ehegatte vom Bande der Ehe gänzlich befreit wird, unter einzigem Vorbehalt des Sakramentes für den katholischen Ehegatten.

Eine solche Scheidung ist aber in jenen Kantonen, wo das kanonische Recht noch allein in Kraft besteht; ferner in Solothurn, wo der protestantische Ehegatte nur dann vom Bande geschieden werden kann, wenn die Trauung nicht katholisch stattgefunden hat, so wie im Kanton St. Gallen, wo nur der protestantische Ehemann, nicht aber auch die protestantische Ehefrau gänzlich geschieden werden kann, nicht möglich.

In der bundesrechtlichen Garantie der paritätischen Ehen liegt im Speciellen auch die Garantie, daß der protestantische Gatte bei Eingehung einer solchen Ehe in allen seinen Rechten als Protestant geschützt bleiben soll; dem Protestant steht das Recht zu, zu glauben, daß die Ehe kein Sakrament und daher auch nicht unauflöslich sind. Wie jeder andere Protestant, muß daher auch der protestantische Ehegatte einer paritätischen Ehe befugt sein, zu erwarten, daß der Staat, welcher seine Ehe unbedingt zugelassen, ihn bei diesem seinen Glauben und den daraus entspringenden Rechten schütze.

Der Bund ist dazu um so mehr verpflichtet, als er im Gesetz vom 3. Dezember 1850 die paritätische Ehe nicht nur unbedingt gestattet, sondern im Art. 7 desselben noch ausdrücklich zugesichert hat, daß die Eingehung einer gemischten Ehe weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben dürfe. Es wäre aber ein Rechtsnachtheil der wichtigsten Art, wenn ein protestantischer unschuldiger Ehegatte im Falle gänzlicher Vernichtung des Zweckes der Ehe von Seite des katholischen Ehegatten entgegen den Grundsätzen des Protestantismus gehindert würde, sich gänzlich zu trennen, und sein Glück aufs Neue zu versuchen.

Hätte der Bund den Schutz der paritätischen Ehen als solchen nicht auf sich genommen, sondern diesfalls die Kantone bei ihrer Souveränität belassen, so wären in den betreffenden Kantonen auch keine paritätischen Ehen entstanden, und ein Schutz für den protestantischen Ehegatten bei der Scheidung einer solchen dann auch nicht nöthig gewesen, weil eine solche Scheidung selbst gar nicht hätte vorkommen können.

Die Erlassung eines Scheidungsgesetzes für paritätische Ehen liegt in der Pflicht des Bundes, auch wenn bis anhin selbst nur wenige Unglück-

liche Bittgesuche dafür eingegeben haben. Der Bund ist dem Einzelnen, der um ein zugesichertes Recht und damit um sein ganzes Lebensglück bedroht ist, den verfassungsmäßigen Schutz nicht minder schuldig, als einer großen Anzahl. Die Bundesverfassung stellt im Art. 2 als Zweck des Bundes auch den Schutz der Rechte aller Eidgenossen auf, und im Art. 5 gewährleistet sie die verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Bürger, wie die Rechte des ganzen Volkes.

Der Einwand der Opposition ist nichtig, daß die Aufstellung eines Bundesgesetzes über Scheidung paritätischer Ehen die Moral verletzen und den Glauben beim Volke hervorrufen würde, als wolle der Bund Vielweiberei oder Vielmännerei ermöglichen; die Kinder aus erster Ehe in die Lage versetzen, eine neue Ehe ihres Vaters oder ihrer Mutter als ein Konkubinat zu verabscheuen, und die Regierungen der betreffenden Stände zwingen, solche skandalöse Zustände zu dulden.

Solche Ansichten können bei der protestantischen Bevölkerung nicht aufkommen, weil die Scheidung paritätischer Ehen auch mit ihren konfessionellen oder religiösen Ansichten im Einklange steht. Wir glauben mit Zuversicht, daß solche Ansichten auch bei der katholischen Bevölkerung keinen Eingang finden werden. Die wichtigsten Beweise sprechen hiefür. Schon lange besteht die Scheidung paritätischer Ehen gesetzlich auch in Kantonen, deren Bevölkerung zum großen, ja wie im Kanton Solothurn, zum größten Theil aus Katholiken besteht; das katholische Volk hat dort keinen Anstoß daran genommen, warum? weil es so tolerant ist, die abweichenden religiösen Grundsätze der Protestanten über die Ehe nicht zu verdammen. Wenn diese Toleranz möglich ist in jenen Kantonen, sogar in Solothurn, am Sitz eines katholischen Bischofs, sollte sie weniger möglich sein in denjenigen Kantonen, wo die paritätischen Ehen bis anhin seltener, und die Scheidung derselben gesetzlich noch nicht zulässig war? Sollte das katholische Volk in diesen Kantonen nicht auch zu begreifen im Stande sein, daß die Ehe nicht allein ein kirchliches Institut, sondern zugleich auch ein bürgerlicher Vertrag sei, und daß die Protestanten dieselbe nach ihren religiösen Begriffen nicht für unauflöslich halten können? Sollte es nicht möglich sein, daß Katholiken und Protestanten in diesen Kantonen, wie in den andern, die gegenseitigen religiösen Ansichten über die Ehe christlich dulden und respektiren? Wir glauben ganz entschieden mit Ja antworten zu dürfen.

Mit der Scheidung der paritätischen Ehen führt der Bund, wie genügend gezeigt worden, in der Eidgenossenschaft nichts Neues ein. In keinem einzigen derjenigen Kantone, wo diese Scheidung bis anhin schon zulässig war, wird die neue Ehe des geschiedenen protestantischen Ehegatten als ein Konkubinat oder als Vielweiberei angesehen. Auch in denjenigen Kantonen, wo vor 1850 die paritätischen Ehen unzulässig waren, durften die Behörden die zweite Ehe eines geschiedenen niedergelassenen Protestanten nicht als ein Konkubinat und die Kinder dieser

zweiten Ehe nicht als uneheliche betrachten und behandeln. Unbestreitbar kann die Scheidung einer paritätischen Ehe für die Kinder derselben die unglücklichsten Folgen, nach sich ziehen. Aber beständiger Zank und Hader in einer solchen Ehe, fortwährende Kränkung und Mißhandlung des Vaters oder der Mutter, ein niederliches verbrecherisches Leben des einen Ehegatten, alles unter den Augen der Kinder, kann für diese von ebenso unglücklichen, ja noch von unglücklicheren Folgen sein, als die Scheidung selbst. Ja, für solche unglückliche Kinder kann die Scheidung im Gegentheil das Glück wieder mit sich bringen, wenn der unschuldige Vater oder die schuldlose Mutter in einer zweiten Ehe sich die Möglichkeit verschafft, für den Unterhalt und die Erziehung derselben wieder besser zu sorgen. Solche Kinder können eine solche neue Ehe, und ihre neuern Geschwister in denjenigen Kantonen, wo die Scheidung paritätischer Ehen bis anhin nicht möglich war, eben so wenig vorabscheuen, als in Solothurn, im Aargau, Thurgau u. s. w.

IV.

Ist der Bund kompetent, die Scheidung paritätischer Ehen den bürgerlichen Gerichten zu übertragen?

Es kann diese Frage nicht mehr zweifelhaft sein, sobald entschieden ist, daß dem Bunde das Recht zustehe, ein Gesetz über Eingehung und Scheidung der gemischten Ehen zu erlassen. Die bürgerlichen Ehegerichte bestehen schon lange auch in denjenigen Kantonen, in welchen die Katholiken eine große Anzahl der Bevölkerung ausmachen. Ebenso bestehen solche bürgerliche Ehegerichte auch in den auswärtigen Staaten, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Preußen u. s. w. Ein Gesetz in Sachsen vom 31. Jänner 1835 enthält folgende Bestimmung:

„Wenn nur zeitige Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden sollte, oder gänzliche Abweisung erfolgen müßte, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechts Scheidung vom Bande stattfinden könnte, so hat das Gericht nach Ablauf eines Jahres von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet auf Antrag des klagenden evangelischen Theils Scheidung vom Bande auszusprechen.“

Es hält Ihre Kommission dafür, daß in dem Vorgebrachten ihr Antrag auf Eintreten hinlänglich begründet sei.

Auf den Fall, daß die hohe Versammlung das Eintreten beschließen würde, legen wir Ihnen zugleich unsere Vorschläge über die Hauptsache selbst vor.

Wir können dem neuen Entwurfe des Ständerathes nicht beistimmen, weil im Art. 2 den Kantonen die Freiheit gewährt wird, auch für die bürgerlichen Ehegerichte das kanonische Recht beizubehalten oder einzuführen. Dieses Recht gestattet eine Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit

nur in einem einzigen Falle, nämlich bei erwiesenem und nicht verziehenem Ehebruch; in allen andern Fällen darf die Trennung zu Tisch und Bett nur auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Nach dem ständeräthlichen Vorschlage könnte daher der protestantische Ehegatte einer paritätischen Ehe nur in dem einzigen Falle des Ehebruches vom Bande geschieden werden, und es würden die paritätischen Ehen in der Schweiz so verschieden behandelt, daß dieselben in den einen Kantonen nur in einem einzigen Falle, in den andern hingegen in 10 oder noch mehreren Fällen bürgerlich ganz aufgelöst werden könnten. Ein solches Verfahren stünde nicht im Einklange mit dem protestantischen und dem bürgerlichen Ehrechte, indem diese auch in mehreren andern Fällen für die Katholiken eine Scheidung zu Tisch und Bett auf Lebenszeit zulassen. Und in der That können, wie bereits bemerkt, auch verschiedene andere Ursachen eine Ehe ebenso sehr zerrütten, wie der Ehebruch. Der protestantische Ehegatte einer paritätischen Ehe hat, wie ebenfalls gezeigt worden, das volle Recht, in allen Fällen die Scheidung vom Bande zu verlangen, in welchen protestantische Ehegatten in einer rein protestantischen Ehe gänzlich geschieden werden können. Um die ungleiche Behandlung der paritätischen Ehen zu vermeiden, schlagen wir vor, im Bundesgesetz die Fälle im Allgemeinen zu bezeichnen, in welchen die Ehegatten einer paritätischen Ehe berechtigt sind, die Trennung von Tisch und Bett und die Scheidung vom Bande zu verlangen.

Dann haben wir im weitem gefunden, daß die Kantone nicht wohl gezwungen werden könnten, übereinstimmende bürgerliche Ehescheidungsgeetze aufzustellen, und daß es daher besser sei, wenn der Bund die Scheidungsklagen paritätischer Ehegatten in solchen Kantonen, wo die Ehescheidung vom Bande nicht anerkannt ist, an ein besonderes Forum verweise. Als ein solches erscheint uns fortwährend das Bundesgericht weitaus das Geeignenste.

Die Ueberweisung an das Bundesgericht gewährt zugleich den wesentlichen Vorzug, daß die paritätischen Ehen ohne alle Belästigung der Kantone fortan in der ganzen Eidgenossenschaft gleich behandelt werden müssen, indem die paritätischen Ehegatten auch in jenen Kantonen, wo die Scheidung vom Bande z. B. nur für den protestantischen Ehegatten oder nur dann möglich ist, wenn die Ehe nicht katholisch getraut wurde, berechtigt sind, die Klage auf Scheidung beim Bundesgerichte anzubringen. Der Art. 106 der Bundesverfassung ermächtigt unbedingt zu dieser Ueberweisung. Wir sind daher zu unserem Vorschlage vom 17. Juli 1861 zurückgekehrt, und haben in demselben im Wesentlichen nur die bereits berührte Hauptabänderung vorgenommen.

In den Artikel 3 haben wir zur Beruhigung der katholischen Konfession auch noch den Zusatz aufgenommen, daß vom Bundesgerichte über die Eigenschaft der Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen nicht eingetreten werden soll.

In Beziehung auf die andern Artikel unseres Vorschlages berufen wir uns auf unsere Darstellung über die Frage des Eintretens, indem darin das Nöthige bereits erörtert ist.

Indem wir Ihnen, Zit., die Annahme unseres beigefügten Vorschlages empfehlen, versichern wir Sie zugleich unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. Jänner 1862.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Weber, Berichterstatter.

F. Migg.

v. Streng.

Piaget.

Ph. Camperio.

U n t r ä g e

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend die Scheidung gemischter Ehen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, vom 3. Dezember 1850,

beschließt:

Art. 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor die bürgerlichen Gerichte, und unterliegt für beide Ehegatten gleichmäßig den nämlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer von Art. 1 und 3 abweichenden Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung stehen, so ist die Klage auf Scheidung beim Bundesgericht anzubringen.

Art. 3. Das Bundesgericht kann die Trennung von Tisch und Bett, so wie die Scheidung vom Bande erkennen, wenn die Klage wegen Ehebruch, böswilliger Verlassung, grober Mißhandlung, Verbrechen, Wahnsinn, ansteckender Krankheiten, Verschwendung und unüberwindlicher Abneigung angehoben wird.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über Scheidung gemischter Ehen. (Vom 20. Januar 1 862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1862
Date	
Data	
Seite	325-338
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 625

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.